

24.06.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 17/8795)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „**Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften**“ (Drucksache 17/8795) in Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Im Eingangssatz wird die Angabe „21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 403)“ ersetzt durch die Angabe „14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)“ ersetzt.

2. Nummer 1 a) wird wie folgt gefasst:

„a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Serviceportal.NRW und Fachportale““

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Elektronische Verwaltungsverfahren

Die Behörde soll spätestens bis zum 1. Januar 2021 die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. § 3a Absatz 2 und Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 87a der Abgabenordnung bleiben unberührt.““

4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Serviceportal.NRW und Fachportale

- (1) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium stellt das Serviceportal.NRW als ein Verwaltungsportal für das Land Nordrhein-Westfalen bereit. Die Behörden des Landes können das Serviceportal.NRW nutzen, um ihre Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) elektronisch anzubieten und ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen. Andere Verwaltungsportale des Landes sind mit dem Serviceportal.NRW zu verknüpfen.
- (2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerien können neben dem Serviceportal.NRW weitere elektronische, über allgemein zugängliche Netze aufrufbare Verwaltungsportale errichten und betreiben, die die landesweite, elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Sinne des § 5, die im engen sachlichen Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Zuständigkeit stehen, ermöglichen (Fachportale). Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Digitalisierung zuständigen Ministerium in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung und Nutzung des jeweiligen Fachportals insbesondere hinsichtlich Betrieb und Pflege sowie Verarbeitung personenbezogener Daten näher zu bestimmen. Wird die Durchführung von Verwaltungsleistungen geregelt, die von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden vollzogen werden, sind vor Erlass die kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Wird die Durchführung von Verwaltungsleistungen geregelt, die in den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums fallen, bedarf es dessen Zustimmung.“

5. Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden Nummern 6 bis 10.

6. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a.) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „, Hochschulen in der Trägerschaft des Landes“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.“

7. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt gefasst:

„12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Offen zugängliche Daten – Open Data

- (1) Die Behörden des Landes stellen elektronische Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. Auch Kommunen können diese Daten zur Verfügung stellen.

- (2) Absatz 1 gilt für Daten, die
1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen- oder Listenform oder Datenbanken, und
 2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn
1. zu den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß der §§ 6 bis 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung besteht,
 2. ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,
 3. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen oder
 4. die Daten bereits von Dritten als offene Daten im Sinne des § 16a zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Bereitstellung der Daten nach dieser Vorschrift und die Aktualisierung von bereits veröffentlichten Datensätzen erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.
- (5) Der Abruf der Daten muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung ermöglicht werden.
- (6) Die Daten werden mit Metadaten und grundsätzlich maschinenlesbar und möglichst offen im Sinne des § 16 zur Verfügung gestellt. Die Metadaten werden über das Metadatenportal für offene Daten des Landes Nordrhein-Westfalen Open.NRW zugänglich gemacht, welches durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium bereitgestellt wird.
- (7) Die Behörden des Landes sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.
- (8) Die Behörden des Landes sollen die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Sinne des Absatzes 1 bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 12, bei Abschluss von vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen zur Datenverarbeitung berücksichtigen.
- (9) Die Landesregierung richtet eine zentrale Stelle zur Beratung der Ressorts zu Fragen der Bereitstellung von offenen Daten ein.““
8. Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden Nummern 13 bis 15.
9. Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und in Buchstabe a) wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 1“ ersetzt.
10. Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden Nummern 17 bis 19.

Begründung:**Zu Ziffer 1:**

Redaktionelle Änderung infolge der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Gesetzes am 14. April 2020.

Zu Ziffer 2:

Redaktionelle Änderung des Inhaltsverzeichnisses aufgrund von Änderungsanträgen Ziffer 2 und 3.

Zu Ziffer 3:

Aus § 5 EGovG NRW wird Satz 3 gestrichen. Einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand kann im Bedarfsfall im Rahmen der Soll-Vorschrift des § 5 Satz 1 Rechnung getragen werden.

Zu Ziffer 4:

Insbesondere die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) führt zu einer Bündelung von Themen, die nicht immer ressortscharf voneinander getrennt werden können. Die OZG-Leistungen wurden in 14 Themenfelder unterteilt, die insgesamt 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen abbilden.

Zum Teil soll die vom OZG geforderte Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in sog. Fachportalen (zu einem bestimmten Themenfeld oder zu einer bestimmten Lebens- oder Unternehmenslage) erfolgen. Der Begriff Fachportal wird in § 5a Abs. 2 EGovG NRW legaldefiniert. Diese Definition ist an die Definition des Begriffs „Portal“ in § 1 Abs. 1 des Entwurfes für das Gesetz über das Portal für wirtschaftsbezogene Leistungen NRW (Wirtschafts-Portal-Gesetz NRW – WiPG NRW, vgl. LT-Drs. 17/9007) angelehnt. Nach § 5a Abs. 2 S. 1 EGovG NRW können die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerien neben dem Serviceportal.NRW weitere themenbezogene Verwaltungsportale errichten und betreiben, um eine landesweite, elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Sinne des § 5 EGovG NRW zu ermöglichen.

Grundsätzlich bedarf es für öffentliche Stellen keiner gesonderten Rechtsgrundlage, wenn sie Verwaltungsleistungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches zusätzlich über ein Portal anbieten möchten. Zur Verarbeitung der Daten innerhalb ihres öffentlichen Aufgabenbereiches sind sie gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e) DSGVO berechtigt. Bei den Fachportalen wird es sich aber häufig anbieten, dort auch thematisch passende Leistungsangebote anderer öffentlicher Stellen zu integrieren. Dies kann zum Beispiel die ebenenübergreifende Bündelung von kommunalen und Landesangeboten durch ein Ministerium sein. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Rechtsgrundlage erforderlich, um in einem Fachportal auch Daten aus anderen Zuständigkeitsbereichen verarbeiten zu können. Diese Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb von Fachportalen wird mit § 5a Abs. 2 EGovG NRW geschaffen.

Voraussetzung ist aber, dass die über das Portal abzuwickelnden Leistungen zumindest in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Ressortzuständigkeit stehen. § 5a Abs. 2 EGovG NRW greift dabei aber nicht in die bestehenden Zuständigkeiten für den Vollzug der jeweiligen Verwaltungsleistung ein. § 5a Abs. 2 EGovG NRW soll lediglich datenschutzrechtlich ermöglichen, die Antragsstellung für eine Verwaltungsleistung zu bündeln, um diese dann jeweils an die zuständige Behörde zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung weiterleiten zu können. Dies kann insbesondere Verwaltungsleistungen betreffen, die durch Gemeinden und Gemeindeverbände vollzogen werden. Es kann aber auch beispielsweise Verwaltungsleistungen betreffen, die in der Zuständigkeit eines anderen Ministeriums liegen.

Soweit durch die Errichtung eines Fachportals die Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände oder eines anderen Ressorts berührt wird, sind gemäß § 5a Abs. 2 S. 2 EGovG NRW vor Erlass der erforderlichen Rechtsverordnung die kommunalen Spitzenverbände anzuhören bzw. ist die Zustimmung des anderen Ressorts einzuholen. Die Zustimmung des für Digitalisierung zuständigen Ressorts ist in jedem Fall erforderlich (vgl. § 22 Abs. 2 EGovG NRW).

Ein Fachportal des Landes ist nach § 5a Absatz 1 Satz 3 EGovG NRW mit dem Serviceportal.NRW zu verknüpfen. Die Vorgaben hierfür werden in der Rechtsverordnung zum Serviceportal.NRW (§ 23 Abs. 1 Nr. 1a EGovG NRW) näher bestimmt. Das ELSTER-Fachportal ist kein Verwaltungsportal des Landes und fällt deswegen nicht unter die Regelung des § 5a Absatz 1 Satz 3 EGovG NRW.

Die nähere Ausgestaltung des jeweiligen Fachportals ist vom jeweils zuständigen Fachressort in einer Rechtsverordnung zu regeln. In einer solchen Verordnung sollten vor allem die Ausgestaltung und Nutzung des jeweiligen Portals, insbesondere hinsichtlich Betrieb und Pflege sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten, geregelt werden. Hierzu gehören beispielsweise auch Aspekte wie die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die verarbeiteten Daten, Löschfristen, Funktionen und Umfang der über das Fachportal abgewickelten Verwaltungsleistungen. Insbesondere sollte dabei das vom Bundesverfassungsgericht im sog. Bestandsdaten-Beschluss (Beschluss vom 24.01.2012, Az.: 1 BvR 1299/05, BVerfGE 130, 151) entwickelte „Doppeltürmodell“ bedacht werden, wonach sowohl für die Übermittlung von Daten an andere Behörden als auch für den Empfang der Daten bei der Behörde separate Rechtsgrundlagen bestehen müssen. Diese können jedoch auch in einer Rechtsvorschrift enthalten sein. In der Rechtsverordnung kann auch angeordnet werden, dass das Fachportal als einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71 a-e VwVfG NRW fungieren soll und dass somit für die dort abgewickelten Verwaltungsleistungen die Verfahrensregeln der §§ 71a ff. VwVfG NRW Anwendung finden.

Zu Ziffer 5, 8 und 10:

Redaktionelle Folgeänderung der Nummerierung.

Zu Ziffer 6:

§ 14 Abs. 3 EGovG NRW wird gestrichen. Einem unverhältnismäßigen technischen Aufwand in der Übertragung kann im Bedarfsfall im Rahmen der Soll-Vorschrift des Absatzes 1 Rechnung getragen werden.

Zu Ziffer 7:

In Abs. 1 wird Satz 2 ersetzt. Auch ohne die bisherige Klarstellung steht fest, dass ein Anspruch auf die Bereitstellung der Daten durch § 16a Abs. 1 Satz 1 nicht begründet wird. Die grundsätzliche Politik für offene Daten wird somit nicht fraglich gestellt. Mit der Neuformulierung wird zudem klargestellt, dass Kommunen nicht zur Datenoffenlegung verpflichtet sind, diese aber freiwillig ebenso zur Verfügung stellen können.

In Abs. 2 wird das Wort „nur“ gestrichen, um Mindestvoraussetzungen für offene Daten zu formulieren, aber keine abschließende Auflistung vorzunehmen. Vor dem Hintergrund wird Nummer 3 ersatzlos gestrichen, da auch Daten aus Forschungszwecken nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen. Selbstverständlich ist die Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG im besonderen Maße zu berücksichtigen. Schutz- und Persönlichkeitsrechte sind weiterhin durch § 16a Abs. 3 EGovG NRW gewährleistet.

In Abs. 3 wird Nr. 4 neu gefasst und dient der Unterstützung der effektiven Umsetzung von Open Data im Sinne des § 16a EGovG NRW, insbesondere § 16a Abs. 4 und 5 EGovG NRW.

Die Neuformulierung der Ausnahme stellt sicher, dass Daten ausnahmslos maschinenlesbar, entgeltfrei und auf dem zentralen Portal des Landes – Open.NRW – veröffentlicht werden müssen.

In Abs. 4 wird S. 1 neugefasst, da potentielle Mehrwertdienste auf Basis von offenen Daten Verlässlichkeit, Aktualität und eine hohe Datenqualität verlangen. Daten sollen stets unverzüglich, nach Abschluss der Erhebung, veröffentlicht bzw. aktualisiert werden. Bei Datensätzen, die regelmäßig erhoben und verändert werden, ist beim Veröffentlichungsrhythmus die Verhältnismäßigkeit des Aufwands zu wahren.

Zu Ziffer 9:

Redaktionelle Folgeänderung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Florian Braun

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Rainer Matheisen

und Fraktion